

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung
registerrechtlicher und anderer Verfahren
- Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz - (RegVBG)

Punkt 33 der 659. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 133 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 a - neu -
und Abs. 4 a - neu - GBO)

Der Bundesrat bittet, falls Nr. 24 der BR-Drs. 360/1/93 keine Mehrheit erhält, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 30 § 133 wie folgt zu ändern ist:

- a) In Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter "soweit Gegenstand der Einsicht eigene Rechte sind," durch die Wörter "einer von dinglich Berechtigten beauftragten Person oder Stelle, für Zwecke der maschinellen Bearbeitung von Auskunftsanträgen (Absatz 3 a)" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 08. JULI 1993 ...

b) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 3 a einzufügen:

"(3 a) Im automatisierten Abrufverfahren nach Absatz 1 können auch Anträge auf Auskunft aus dem Grundbuch (Einsichtnahme und Erteilung von Abschriften) nach § 12 und den diese Vorschriften ausführenden Bestimmungen maschinell bearbeitet werden. Die maschinelle Bearbeitung ist nur zulässig, wenn der Eigentümer des Grundstücks, bei Erbbau- und Gebäudegrundbüchern der Inhaber des Erbbaurechts oder Gebäudeeigentums, zustimmt oder die Zwangsvollstreckung in das Grundstück, Erbbaurecht oder Gebäudeeigentum betrieben werden soll und die abrufende Person oder Stelle das Vorliegen dieser Umstände durch Verwendung entsprechender elektronischer Zeichen versichert. § 9 a Abs. 7 des Handelsgesetzbuchs gilt sinngemäß; zuständig ist die Stelle des Landes, in dem der Wohn- oder Hauptsitz der abrufenden Person oder Stelle liegt."

c) Nach Absatz 4 ist folgender Absatz 4 a einzufügen:

"(4 a) Genehmigungen nach Absatz 1 gelten im gesamten Land, dessen Behörden sie erteilt haben. Anstelle der Genehmigungen können auch öffentlich-rechtliche Verträge oder Verwaltungsvereinbarungen geschlossen werden."

Begründung:

Zu a)

Der in § 133 Abs. 2 Satz 2 GBO vorgesehene Klammerzusatz ist entbehrlich. Jeder dinglich Berechtigte an dem Grundstück muß die Möglichkeit haben, sich aus dem Grundbuch über die übrigen dinglichen Rechte zu unterrichten.

Dingliche Berechtigte sollen die Möglichkeit erhalten, Auskünfte aus dem Grundbuch durch eine beauftragte Person oder Stelle einholen zu lassen. Dies ist deshalb notwendig, weil vor allem größere Unternehmen, Kirchen oder Gebietskörperschaften ihren Immobilienbe-

sitz und ihre Forderungen durch selbständige Einheiten verwalten lassen. Hierzu gehört auch die Einholung von Grundbuchauskünften, die auch im Online-Zugriff möglich sein muß. Mit der Erteilung des Verwaltungsauftrags ist regelmäßig auch die Vornahme dieser Maßnahmen verbunden, so daß eine Zustimmung des dinglich Berechtigten vorliegt. Wird der Auftrag beendet, so entfallen damit die Voraussetzungen für die Online-Zugriffs-Berechtigung, so daß die Berechtigung entzogen werden muß (Absatz 3).

Zu b)

Zugelassen werden soll auch die maschinelle Bearbeitung von Auskunftsanträgen im Abrufverfahren. Sie ist für Stellen vorgesehen, die nicht zum gewöhnlichen Kreis der Online-Berechtigten gehören, bei denen aber Auskunftsanträge automatisiert bearbeitet werden können. Es handelt sich um die Fälle der Zustimmung seitens des Eigentümers (Erbauberechtigten, Gebäudeeigentümers) und der Zwangsvollstreckung in das Grundstück (Erbbaurecht, Gebäudeeigentum). Diese Umstände können der Datenverarbeitungsanlage elektronisch angezeigt und die Auskunft kann bewilligt werden. In anderen Fällen wird sich die Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nicht durch die Datenverarbeitungsanlage ersetzen lassen. Soweit dies aber möglich ist, sollte dies geschehen, um die EDV so weit als möglich zugunsten der Grundbuchämter nutzen zu können. Private Stellen, die diesen eingeschränkten Abruf nutzen, müssen ebenso wie die anderen Online-Berechtigten generell zugelassen werden. Durch die Verweisung auf § 9 a HGB wird sichergestellt, daß sie einer besonderen Datenschutzkontrolle unterliegen. Die Kontrolle erstreckt sich insbesondere darauf, daß die elektronischen Zeichen wahrheitsgemäß verwendet werden. Sie wird unterstützt durch die in der Rechtsverordnung nach § 134 zu regelnde Protokollierung.

...

Die Genehmigungen zum Online-Zugriff sollen immer landesweit gelten, um den Verwaltungsaufwand in angemessenen Grenzen zu halten. Es wäre auch kaum denkbar, daß eine Stelle wohl bei dem Grundbuchamt A, nicht aber auch bei dem Grundbuchamt B Online-Zugriff haben soll.

Ein darüber hinausgehendes Bedürfnis für eine Geltung der Genehmigung im übrigen Bundesgebiet besteht wie beim Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister derzeit und in absehbarer Zeit nicht. Für die in § 133 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs genannten Berechtigten sowie die von dinglichen Berechtigten beauftragten Personen und Stellen werden nur innerhalb eines Landes eine Vielzahl von Übermittlungen oder eine besondere Eilbedürftigkeit als Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne von § 133 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Entwurfs vorliegen. Dies gilt auch für eine etwaige maschinelle Bearbeitung von Auskunftsanträgen. Vor allem aber widerspricht eine bundesweite Geltung der Genehmigung den Interessen der Länder. Jedem Land liegt zunächst daran, für sein Gebiet ein maschinell geführtes Grundbuch einzurichten. Es wird auch bestrebt sein, sein automatisiertes Abrufverfahren mit denen der anderen Länder zu verbinden. Ein Anspruch auf Herstellung dieser Verbindung, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind, sollte aber den Nutzern durch die bundesweite Geltung der Genehmigung nicht eingeräumt werden. Die Verknüpfung der automatisierten Abrufverfahren der einzelnen Länder wird nämlich einen Kostenaufwand verursachen, der zunächst in keinem Verhältnis zur Ausnutzung durch die Berechtigten stehen wird. Die Bestimmung des Zeitpunktes der Verknüpfung muß in vollem Umfang den Ländern vorbehalten bleiben.

Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, anstelle einer Genehmigung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag oder eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen.